Gemeinde Steinbergkirche

Vorlage 2016-14GV-011
öffentlich

Betreff
24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	18.05.2016
Sachbearbeitung: Rainer Kirstein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.06.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten: -*siehe Anlage*-

2. Der Entwurf der 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und die Begründung (siehe Anlage) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt

   oder

   ... werden mit folgenden Änderungen gebilligt: ..... .

   Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des §22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Die 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sollte ursprünglich - aus planungsökonomischen Erwägungen heraus - für zwei in Neukirchen gelegene Teilgeltungsbereiche (parallel zu zwei Bebauungsplänen) aufgestellt werden: Neben dem hiermit überplanten Areal der Jugendfreizeitstätte des Kreisjugendrings war auch der Bereich „Kirchenberg“ in die FNP-Änderung einbezogen. Hierzu ist seinerzeit auch bereits die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.
Die Planung im Bereich „Kirchenberg“ (B-Plan Nr. 12) wird sich auf absehbare Zeit nicht fortführen lassen, da es bislang nicht möglich war, für den dortigen vom Verein „Grundstein“ genutzten Teilbereich ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares Nutzungskonzept zu entwickeln. Daher soll die 24. Änderung des FNP nunmehr nur für den Bereich der Jugendfreizeitstätte (parallel zum B-Plan Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“) fortgeführt werden, um so zumindest für diesen Bereich die Planung zum Abschluss zu bringen.

Nach Beratung der in der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des nachfolgenden Beschlusses) kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vgl. Ziff. 2) den Entwurf der FNP-Änderung in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben:
Der Planentwurf wird nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

☐ ☐

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteligung

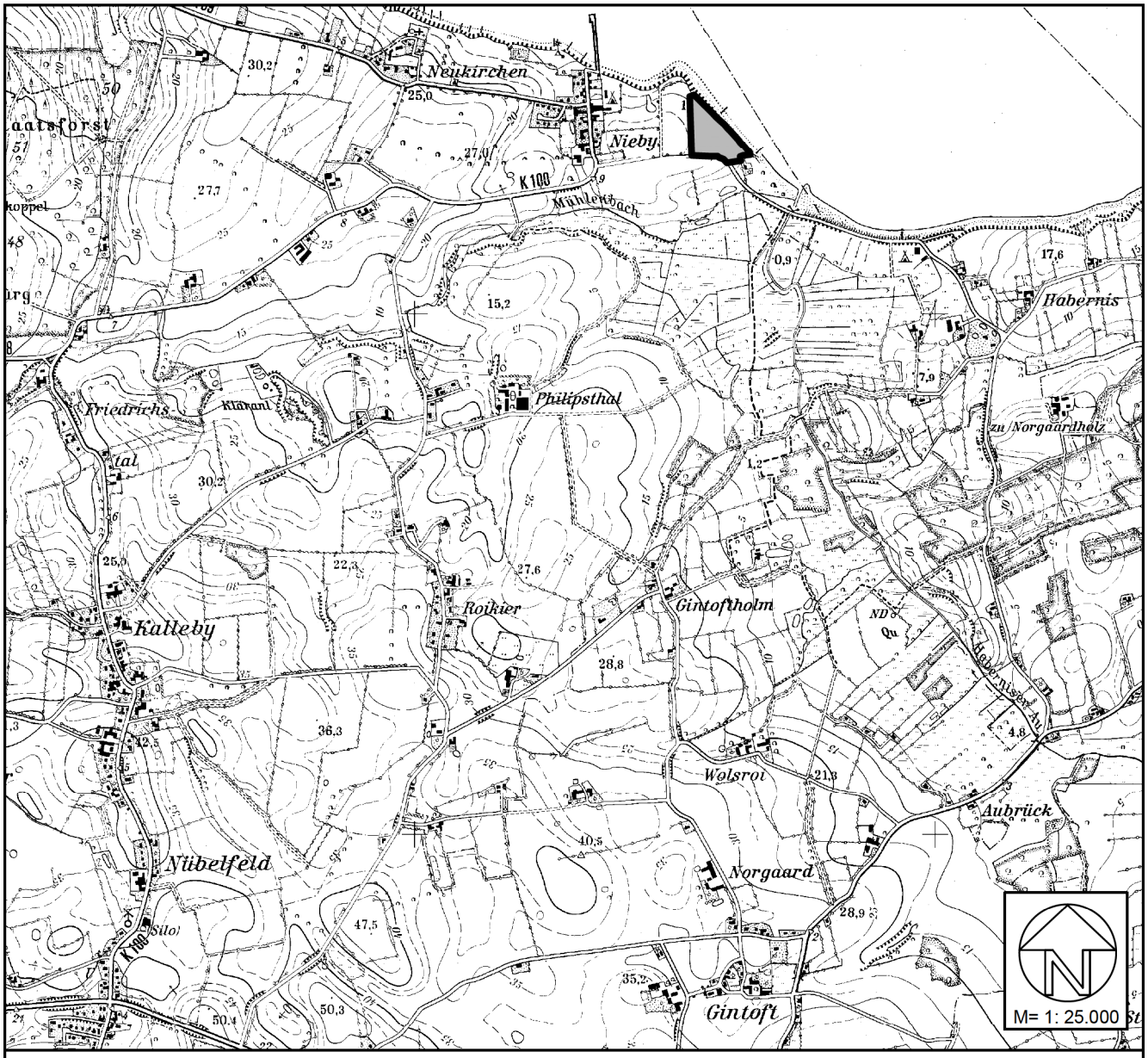

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

Inhalt: - Planzeichnung
- Begründung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Steinbergkirche:

PLANUNGSGRUPPE PLEW

STUHRSALLEE 31 FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48
24937 FLENSBURG INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

ENTWURF

(Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung)
Mai 2016

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom *00.00.0000*. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom *00.00.0000* bis zum *00.00.0000* sowie durch Bereitstellung im Internet am *00.00.0000*.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am *00.00.0000* durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am *00.00.0000* unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am *00.00.0000* den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom *00.00.0000* bis zum *00.00.0000* während folgender Zeiten: *mo., di., und do. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie di. von 15.00 bis 18.00 Uhr und fr. von 08.00 bis 13.00 Uhr* nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom *00.00.0000* bis zum *00.00.0000* durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am *00.00.0000* ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am *00.00.0000* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am *00.00.0000* geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat am *00.00.00* die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom .... , Az.: .....
   diese 24. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
    Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... , Az.: .... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
    Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Steinbergkirche, den .....

-Bürgermeister-

Gemeinde Steinbergkirche - ENTWURF -

24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

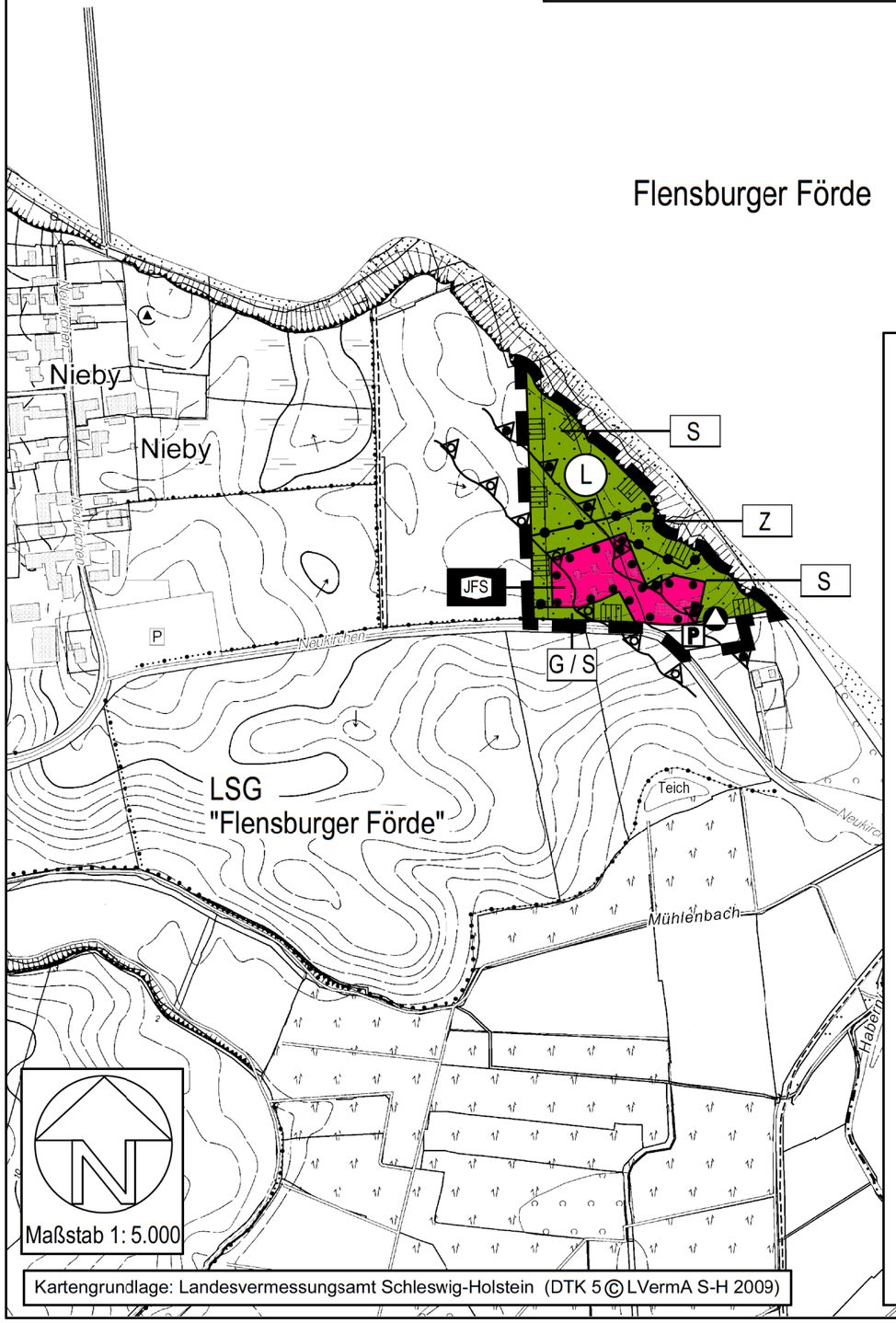

Planzeichenerklärung

I. Darstellungen

- JFS — Fläche für den Gemeinbedarf *(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)* - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)
- Grünflächen *(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)*
- S — - Spielwiese -
- Z — - Zeltwiese -
- G / S — - Grill- und Spielwiese -
- Müllentsorgungsstation
- P — Parkplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

- L — Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde" *(§ 15 LNatSchG)*
- Grenze des 50 m - Nutzungsverbots *(§ 78 LWG)*
- Grenze des 100 m - Gewässerschutzstreifens *(§ 35 LNatSchG)*

Begründung

0. Vorbemerkung zum Verfahren

Die 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sollte ursprünglich - aus planungsökonomischen Erwägungen heraus - für zwei in Neukirchen gelegene Teilgeltungsbereiche (parallel zu zwei Bebauungsplänen) aufgestellt werden: Neben dem hiermit überplanten Areal der Jugendfreizeitstätte des Kreisjugendrings war auch der Bereich „Kirchenberg“ in die FNP-Änderung einbezogen[1].
Da sich die Planung im Bereich „Kirchberg“ (B-Plan Nr. 12) auf absehbare Zeit nicht fortführen lassen wird[2], soll die 24. Änderung des FNP nunmehr nur für den Bereich der Jugendfreizeitstätte (parallel zum Bebauungsplan Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“) fortgeführt werden, um so zumindest für diesen Bereich die Planung zum Abschluss zu bringen.

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Ortslage von Steinbergkirche im Ortsteil Neukirchen (ehem. Gemeinde Quern[3]) direkt oberhalb der Küste der Flensburger Außenförde. Es wird durch die Gemeindestraße „Neukirchen“ erschlossen.
Auf dem Gelände befindet sich eine vom Kreisjugendring betriebene Jugendfreizeitstätte (Belegenheit: Neukirchen 12)[4]. Eigentümer der Fläche ist der Kreis Schleswig-Flensburg. Die Freizeitstätte ist eine Bildungseinrichtung mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Jugendbetreuung. Der Betreib findet ganzjährig statt, die Unterbringung in Zelten erfolgt allerdings nur saisonal (April-Oktober). Nach Saisonende werden die Zelte jeweils abgebaut und eingelagert.

Abb. 1: Blick über das Gelände der KJR-Freizeitstätte [5]

[1] Hierzu ist seinerzeit auch bereits die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.
[2] Es war bislang nicht möglich, für den dortigen vom Verein „Grundstein“ genutzten Teilbereich ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares Nutzungskonzept zu entwickeln.
[3] Die Gemeinde Quern ist seit dem 01.03.2013 mit der Gemeinde Steinbergkirche (unter deren Namen) fusioniert.
[4] vgl. anlg. Karte „Bestand“; weitere Informationen auch unter www.kjr-sl-fl.de
[5] Luftbild von der KJR-Homepage

Die räumliche Verteilung der Nutzungen auf dem Gelände ist aus anliegendem Bestandsplan ersichtlich. Das dort mit (1) gekennzeichnete Hauptgebäude birgt Küche / Speisesaal, Gruppenräume, Verwaltung, Technik- und Lagerräume sowie vier Schlafplätze für Betreuer.
Für die Unterbringung der Jugendlichen stehen fünf Holzhäuser (4) zu je 12 Schlafplätzen sowie 16 Zelte (6) mit je 10 Plätzen zur Verfügung. Die im Jahr 2014 fertig gestellten Holzhäuser ersetzen die an gleicher Stelle zuvor für die Unterbringung der Jugendlichen genutzten Nurdach-Hütten. Die Kapazität der Einrichtung hat sich dadurch insgesamt um 15 Plätze erhöht. Gleichzeitig hat sich durch den hohen energetischen Standard der neuen Gebäude das Angebot in den Wintermonaten verbessert.
In dem Wirtschafts-Gebäude (3) sind die Lagerleitung und ein weiterer Gruppenraum untergebracht. Die weitläufigen Freiflächen (8) (9) dienen weitgehend Spiel und Sport und sonstigen Aktivitäten.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 98, 75/3 und 26/1 mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha.

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Verschiedene Vorhaben in den einzelnen Nutzungsbereichen des ursprünglichen Plangebietes der gemeinsamen 24. FNP-Änderung für die Bereiche der B-Pläne Nr. 12 „Kirchenberg“ und Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“ veranlassten die Gemeinde seinerzeit, im Wege der Bauleitplanung für die vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen in städtebaulich geordneter und verträglicher Weise die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Planung soll, wie oben dargestellt, nunmehr begrenzt auf den Bereich der KJR-Freizeitstätte fortgeführt werden.
Die Gemeinde ist daher bestrebt, durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 13 die vorhandenen Nutzungen und zwischenzeitlich entstandenen baulichen Ergänzungen im Plangebiet - eng bestandsbezogen - planungsrechtlich zu sichern. Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem FNP zu entwickeln.
Im Plangebiet haben sich die ursprünglichen, im FNP entsprechend dargestellten baulichen Nutzungen[6] sowohl nach ihrer Art als auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung sukzessive weiterentwickelt. Damit ist bereits für die bestehenden Nutzungen nur sehr bedingt und nur auf der vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage gegeben. Der FNP (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich des Plangebietes mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche („Jugendheim / Jugendherberge“) aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
Daher wird parallel zum B-Plan Nr. 13 diese 24. Änderung des FNP aufgestellt u.a. mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche; der B-Plan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

3. Entwicklung der Planung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) weist den gesamten Küstenbereich an der Flensburger Außenförde als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus. In diesem sollen u.a. Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Derartige Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.[7]
Der Bereich des Plangebietes ist zudem als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. In diesem soll u.a. eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.[8]

[6] vgl. u. Kap. 4 „Ziele und Inhalte der Planung“
[7] gem. Ziff. 5.2.2 LEP, S. 113
[8] gem. Ziff. 3.7.2 LEP, S. 89

Der Standort befindet sich zwar in isolierter Lage ohne Anbindung an zusammenhängende Siedlungsbereiche, jedoch ist die Nutzung als Jugendfreizeitstätte an diesem Standort historisch gewachsen und bereits zumindest in Teilen auf FNP-Ebene auch planungsrechtlich gewürdigt. Die Nutzung besitzt eine Erholungsfunktion, sie dient dem (im öffentlichen Interesse liegenden) Gemeinwohl und bezieht letztlich ihren Reiz und ihre Wertigkeit aus dieser besonderen Lage.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass keine bereits von vornherein bzw. grundsätzlich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung erkennbar sind.[9]

Im Regionalplan (Planungsraum V) ist der Bereich sowohl als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wie auch als solches für Natur und Landschaft ausgewiesen.[10]

Der Landschaftsplan (festgestellt 2005) stellt bestandsbezogen die Flächennutzungen dar sowie diverse rechtlichen Bindungen und Hinweise.[11]

4. Ziele und Inhalte der Planung

Planungsziel ist es, die bestehenden Nutzungen im Bereich der KJR-Freizeitstätte planungsrechtlich zu sichern.
Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorhandenen Nutzungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen hierzu parallel zu dieser FNP-Änderung diejenigen Teilflächen, die von baulichen Anlagen überdeckt sind, durch den B-Plan Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“ verbindlich überplant werden. Für die übrigen (Grün-)Flächenbereiche ist nur die entsprechende Darstellung der Nutzungen im FNP vorgesehen.
Dieser flächenmäßig deutlich größere Teil des Geländes besteht aus Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung, die entsprechend in der FNP-Änderung dargestellt werden. Gleiches gilt für den vorhandenen Parkplatz wie auch für den Standort für die Müllentsorgung (punktuelle Darstellungen), der im Hinblick auf eine sachgerechte Mülltrennung ausgebaut werden soll.
Bauliche Maßnahmen sind z.Zt. nicht geplant.

Entsprechend vorgenannter Planungsziele sieht die 24. FNP-Änderung für die bebauten Bereiche die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ vor. Diese Ausweisung ist deckungsgleich mit der Gemeinbedarfsflächen-Festsetzung im B-Plan Nr.13.

Für die übrigen Teile des Plangebietes werden - differenziert nach den unterschiedlichen Nutzungen - Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen dargestellt:

- im nördlichen und südöstlichen Bereich: „Spielwiese“,
- im zentralen Bereich: „Zeltwiese“ und
- im südwestlichen Bereich: „Grill- und Spielwiese.

Nachrichtlich werden die Lage des Plangebietes im gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Flensburger Förde“, die Grenze des Nutzungsverbots nach § 78 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Grenze des Gewässerschutzstreifens nach § 35 LNatSchG übernommen.

[9] Landesplanerische Stellungnahme vom 03.09.2013
[10] gem. Ziff. 5.4 u. 5.3 Regionalplan (Planungsraum V), S. 27 ff.
[11] s. Kap. 6 „Umweltbericht“

5. Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (s. nachfolgendes Kap.) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, keine erheblichen, über das bisherige Maß hinausgehenden Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden. Somit ist die Planung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

6. Umweltbericht[12]

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinbergkirche verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes auf dem Gelände der KJR-Freizeitstätte in Neukirchen. Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ vorgesehen. Die Grünflächen werden als Grünflächen verschiedener Zweckbestimmungen (Spielwiese, Zeltwiese, Grill- und Spielwiese) dargestellt. Weiterhin werden die Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes sowie die Abfallentsorgungsstation (punktuell) dargestellt.
Die Fläche umfasst ca. 2,4 ha.
Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.

6.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die relevanten Fachgesetze wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet. Hierzu gehören insbesondere

- das Landesnaturschutzgesetz (u.a. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 8-11)
- das Baugesetzbuch (u.a. Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung nach § 1a)

Mögliche Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet wurden separat in einer Natura2000-Vorprüfung untersucht.[13]
Diese hat ergeben, dass die geplanten Ausweisungen „Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ und „Grünflächen“ verschiedener Zweckbestimmung im Rahmen der 24. F-Planänderung im Amt Steinbergkirche lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt und weder Baumaßnahmen noch eine Nutzungsintensivierung geplant sind, kommt es zu keinen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet.
Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

---

[12] Bearbeitung allgemeiner und naturschutzfachlicher Teil: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup

[13] vgl. anlg. Natura2000-Vorprüfung

Der Landschaftsplan der ehem. Gemeinde Quern (2005) stellt den bebauten Teil des Plangebietes als „Streusiedlung, Hausgruppe, Einzelhof bzw. Wohnhaus in Alleinlage“ dar. Im Südwesten, Westen und Nordwesten grenzen laut Landschaftsplan Knicks an. Die Steilküste ist als gesetzlich geschützt dargestellt. Weiterhin ist ein 100 m breiter Bauverbotsstreifen nach § 80 LWG entlang der Küste dargestellt. Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil innerhalb dieses Streifens.

Der nordöstliche Teil des B-Plangebietes liegt innerhalb des 50 m – Nutzungsverbotes gem. § 78 LWG. An Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante ist es verboten

- Schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste explizit auf Küstenschutzanlagen gemäß § 77 LWG genehmigungspflichtig sind. Eine rechtskräftige Bauleitplanung ersetzt zudem keine im Einzelfall erforderlichen küstenschutzrechtlichen Genehmigungen nach LWG.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist nördlich, östlich und südöstlich des Plangebietes eine Eignungsfläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt. Das Plangebiet ist davon ausgenommen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestand und Bewertung

Schutzgut Boden

Vorherrschende Bodenart in der Gemeinde Quern ist Lehm mit variierendem Sandanteil (Landschaftsplan der Gemeinde Quern, 2005).
Da der wirksame F-Plan lediglich im südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ darstellt und der restliche Bereich des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, erhöht sich theoretisch der Versiegelungsgrad durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ auch im südwestlichen Teil des Plangebietes in geringem Umfang. Faktisch ist die hier vorhandene Versiegelung jedoch schon seit dem (genehmigten) Bau der Nurdachhütten Bestand. Aus diesem Grunde ist hier von keiner Erheblichkeit auszugehen.
Die geplante Darstellung von Grünflächen im nördlichen Teil des B-Plangebietes hat gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Boden zur Folge und somit keine Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Oberflächengewässer sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Der Versiegelungsgrad ist durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf auch im Südwesten theoretisch zwar höher anzusetzen als bei der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in diesem Bereich, faktisch handelt es sich bei der hier vorhanden Versiegelung aber um Bestand (s.o. Schutzgut Boden). Da es nicht zu einer faktischen Erhöhung der Versiegelung gegenüber dem Bestand kommt, kommt es nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen.

Schutzgut Klima und Luft

Sowohl großklimatisch als auch kleinklimatisch ist von keinen Besonderheiten auszugehen.
Es ist von keiner Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Da es sich um eine planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, kommt es faktisch nicht zu einem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren.
Schutzgut Landschaft
Hinsichtlich des Landschaftsbildes hat das Planungsgebiet und vor allem sein Umfeld (Lage im LSG direkt oberhalb der Steilküste) eine sehr hohe Bedeutung.
Der von Bebauung geprägte Bereich des Plangebietes ist zu allen Seiten durch vorhandene Gehölzstrukturen gut eingegrünt. Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, wird hier von keiner Erheblichkeit ausgegangen.

Schutzgut Kulturgüter
Archäologische Denkmale sind laut Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (vom 25.07.2013) auf und im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes vorhanden. Es handelt sich dabei v.a. um Megalithgräber, die bereits überschliffen und obertägig nicht mehr sichtbar sind. Da keine Eingriffe in den Boden geplant sind, wird hier von keiner Erheblichkeit ausgegangen. Sollten Eingriffe in den Boden geplant sein, ist das archäologische Landesamt entsprechend zu beteiligen, um zu prüfen, ob archäologische Belange betroffen sind.

Schutzgut Mensch
Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einer hohen Bedeutung für die Erholungsnutzung.
Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, wird hier von keiner Erheblichkeit ausgegangen.

Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern
Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

6.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung auf dem Gelände und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

6.2.3 Grünordnerische Zielsetzung

6.2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffs
Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich
Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten
Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, ist eine Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht möglich.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik
Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung
Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Einschätzung zur Lage im LSG
Das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde ist 8.423 ha groß und berührt insgesamt 27 Gemarkungen. Das LSG erstreckt sich von Glücksburg im Westen entlang der südlichen Flensburger Förde bis nach Mehlby westlich von Kappeln im Osten. Die Ausweisung erfolgte am 31. März 1967.
Das LSG erstreckt sich in diesem Bereich relativ weit ins Landesinnere, etwa bis nach Roikier. Der Ortsbereich von Neukirchen-Nieby ist ausgenommen vom LSG. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
Ein Landschaftsschutzgebiet wird zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung ausgewiesen (§ 18 LNatSchG).
Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Die vorhandene Durchgrünung des Gebietes wird vollumfänglich erhalten. Geschützte Biotope sind nicht betroffen.
Die Planung bringt, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, keine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich.
Erholungsfunktionen des LSG werden nicht berührt.
Im vorliegenden Fall sprechen aus naturschutzfachlicher Sicht keine zwingenden Gründe gegen das Vorhaben, da dadurch der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ nicht verändert wird.
In Rücksprache mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg ist, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich (Telefonat mit Herrn Polensky, 03.03.16).

6.4 Zusammenfassung
Im Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan von 1975 lediglich der südöstliche Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ ausgewiesen. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“. Die tatsächliche Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf schließt jedoch schon seit langem den weiter westlich gelegenen Bereich mit den ehemaligen Nurdachhütten bzw. jetzt Holzhäusern mit ein. Auch die an die Gemeinbedarfsfläche angrenzenden Flächen werden seit langem als Grünflächen verschiedener Zweckbestimmung genutzt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes angestrebt. Die Intensität der Nutzung verändert sich nicht.

7. Erschließung
Das Plangebiet ist öffentlich erschlossen. Das Erfordernis ergänzender öffentlicher Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nicht gegeben.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. gebilligt.

Steinbergkirche, am .....

.....
- Der Bürgermeister

Anlagen: - Bestandsplan
- Natura2000-Vorprüfung

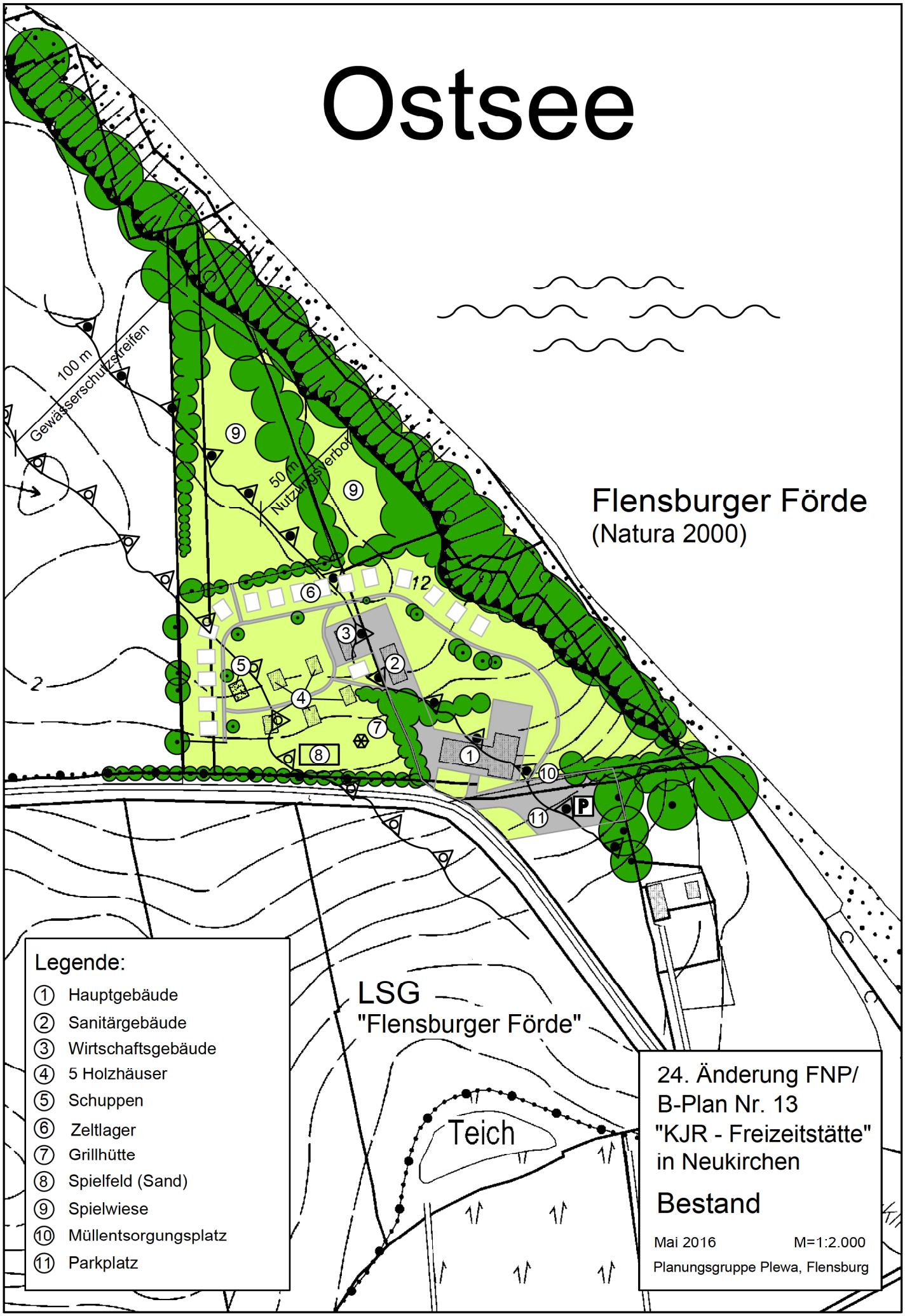
Ostsee
100 m
Gewässerschutzstreifen
50 m
Nutzungsverbot
Flensburger Förde
(Natura 2000)
12
2
LSG
"Flensburger Förde"
Teich
P
Legende:
① Hauptgebäude
② Sanitärgebäude
③ Wirtschaftsgebäude
④ 5 Holzhäuser
⑤ Schuppen
⑥ Zeltlager
⑦ Grillhütte
⑧ Spielfeld (Sand)
⑨ Spielwiese
⑩ Müllentsorgungsplatz
⑪ Parkplatz
24. Änderung FNP/
B-Plan Nr. 13
"KJR - Freizeitstätte"
in Neukirchen
Bestand
Mai 2016
M=1:2.000
Planungsgruppe Plewa, Flensburg

Natura2000-Vorprüfung

F-Plan-Änderung Nr. 24 des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (KJR-Freizeitstätte Neukirchen)

Auftraggeber: Gemeinde Steinbergkirche
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Auftragnehmer: NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Schnabe 16
24996 Sterup
Tel. 04637 - 963543
Fax 04637 - 963544
e-mail: buck@naturaconcept.de

Bearbeitungsstand: 13.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Bestand ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise ... 3
1.2 Ausgangssituation ... 3
1.3 Rechtliche und planerische Bindungen ... 4

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele ... 4
2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491) ... 4
2.1.1 Räumliche Abgrenzung ... 4
2.1.2 Lebensräume und Arten ... 4
2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung ... 5
2.1.4 Erhaltungsziele ... 5
2.2 FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393) ... 7
2.2.1 Räumliche Abgrenzung ... 7
2.2.2 Lebensräume und Arten ... 7

3 Beschreibung der Baumassnahme ... 8

4 Beschreibung der relevanten Auswirkungen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ... 8
4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 9
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse ... 9
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse ... 9
4.4 Alternativer Standort ... 9
4.5 Mindernde Maßnahmen ... 9

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ... 9

6 Fazit ... 9

Anhang

- Karte Natura2000-Vorprüfung
- Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

1 BESTAND

1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Rahmen der F-Planänderung Nr. 24 des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (KJR-Freizeitstätte Neukirchen) ist für den Geltungsbereich der F-Planänderung eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (DE 1123-491) und dem FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (1123-393) erforderlich.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der vom Kreisjugendring betriebenen Jugendfreizeitstätte zwischen Nieby und Habernis und weist eine Größe von ca. 2,4 ha auf.

Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Das Erfordernis einer solchen Prüfung besteht auf der Grundlage des Artikels 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. der §§ 34 Abs. 1 und 35 BNatSchG.
Es ist bei der Bewertung nicht relevant, ob ein Plan oder ein Projekt direkt Flächen innerhalb eines Natura 2000 Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.
Aufgabe der vorliegenden Vorprüfung ist es, anhand vorhandener Daten und Unterlagen die Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben abzuschätzen. Der Bearbeitungsaufwand für ein unproblematisches Vorhaben kann dadurch reduziert werden. Das Fazit ist eine Einschätzung zur Notwendigkeit einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung.
Die erforderlichen Aussagen werden im vorliegenden Fall auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (Monitoring-Daten 1123-491 und 1123-392 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) getroffen.

1.2 Ausgangssituation

Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.
Vorgesehen sind folgende Ausweisungen

- Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte) (im Bereich der Gebäude)
- Grünfläche Zelten (nördlich der Gebäude)
- Grünfläche „Spielen“ im nördlichen Bereich
- Grünfläche „Spielen und Grillen“ direkt nördlich der Straße
- Grünfläche „Spielen“ im Osten
- Abfallentsorgungsstation und Stellplatzanlage im Südosten

Die Grenzen von FFH- und Vogelschutzgebiet sind in diesem Bereich deckungsgleich.
Die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes Flensburger Förde liegt etwa 60 m westlich des Geltungsbereiches der F-Planänderung. Der Geltungsbereich reicht bis zur Oberkante der Steilküste, die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebietes verläuft in diesem Bereich entlang der Wasserlinie.
Etwa 150 m südlich des Geltungsbereiches liegt das Tal der Habernisser Au, das Teilgebiet des FFH-Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (FFH DE 1123-393) ist.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu ermitteln, ob von einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1123-491 „Flensburger Förde“ und/oder des FFH-Gebietes 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ auszugehen ist.

1.3 Rechtliche und planerische Bindungen

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: (Richtlinie 92/43/EWG), 1. Mai 1992
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, 30. November 2009)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesferstraßenbau (Leitfaden FFH-VP); Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesferstraßenbau (Musterkarten FFH-VP). Ausgabe 2004.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491)

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von etwa 60 m zum Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491).

2.1.1 Räumliche Abgrenzung

Das Vogelschutzgebiet (EGV DE 1123-491) „Flensburger Förde“ mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet (s. Karte im Anhang).

2.1.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“ für die folgenden Vogelarten und ihrer Lebensräume

1. **Von <u>besonderer Bedeutung</u>:** (B: Brutvögel; R: Rastvögel)
   - Eiderente (R)
   - Bergente (R)
   - Kamingimpel (B)
2. **Von <u>Bedeutung:</u>** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)
   - Schilfrohrsänger (B)
   - Uhu (B)
   - **Rohrweihe (B)**
   - Wachtel (B)
   - **Wachtelkönig (B)**
   - **Singschwan (R)**
   - Bekassine (B)
   - **Seeadler (B)**
   - **Neuntöter (B)**
   - Gänsesäger (B)
   - **Tüpfelsumpfhuhn (B)**
   - **Zwergseeschwalbe (B)**
   - Rotschenkel (B)
   - Kiebitz (B)

Im Rahmen des Monitorings 2003 des SPA Flensburger Förde erfolgte eine Bestandsaufnahme der Brutvögel des Anhangs I VSchRL im NSG Halbinsel Holnis, NSG Pugumer See und Umgebung, NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk. Hier werden die

Ergebnisse für das ca. 10 km entfernte NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk sowie die ca. 11 km entfernten NSG Pugumer See und Holnis wiedergegeben:

NSG Geltinger Birk und Erweiterungsgebiet Geltinger Birk
Rohrweihe: 2 Brutpaare; Tüpfelsumpfhuhn: 1 Revier; Wachtelkönig: 3 Reviere; Brandseeschwalbe: 1 Paar; Küstenseeschwalbe: 2 Paare; Zwergseeschwalbe: 1 Revier; Uhu: 1 Revier; Neuntöter: 10 Reviere.

NSG Holnis:
Rohrweihe: 1 Paar;

NSG Pugumer See:
Uhu: 1 Brutpaar
(SPA Flensburger Förde (1123-401) (NSG Halbinsel Holnis, NSG Pugumer See und Umgebung, NSG Geltinger Birk, Erweiterungsgebiet Geltinger Birk). Monitoring 2003. Jan Kieckbusch & Katrin Romahn)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Quern (2005: S. 51) finden sich folgende Aussagen zum Vogelbestand zwischen Westerholz und Habernis:
Auswertung der Internationalen Wasservogelzählung 1966/67 – 1978/79 und 1976/77 – 1986 (Küstenabschnitt zwischen Westerholz und Habernis): U.a. Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente, Tafelente, Reiherente, Eiderente, Bergente, Schellente, Mittelsäger, Gänsesäger und Bleßralle mit differierender Stetigkeit und Poulationsstärke.

Darüber hinaus werden lokale Angaben zitiert, nach denen vor allem bei westlichen und südwestlichen Winden die Bucht von Habernis von Enten- und anderen Wasservögeln als Rastraum genutzt wird. So finden sich im Winter, Herbst und Frühjahr zum Beispiel Schell- und Eiderenten, Bleßrallen und Mittelsäger ein. Die windgeschützte Lage der Bucht kennzeichnet nach Einschätzung des LANU insbesondere auch die marinen Flachwasserbereiche vor der Steilküste als geeignetes Übernachtungsquartier. Landeinwärts wird ausgeführt: „In der Spülsaum- und Strandwallzone ist neben den typischen Meeresenten und –gänsen, Möwen- und schwalbenarten z.B. mit dem Vorkommen von Säbelschnäbler, Rotschenkel und Austernfischer zu rechnen, wobei die beiden letztgenannten Arten auch die Talaue nutzen. Bekannt ist bislang allerdings lediglich das Brüten des Austernfischers in der Niederung. Brandgans und Mittelsäger fänden in den zahllosen Höhlen unter dem Wurzelwerk der Bäume an der Steilküste geeignete Bruthabitate“ (Landschaftsplan der Gemeinde Quern, 2005: S. 51).

2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Vogelarten aufgrund ihrer hohen Raumnutzungsdynamik auch angrenzende Flächen als Nahrungshabitat nutzen. Diese sind durch die intensive Bewirtschaftung wie Düngung, Schleppen und Walzen nicht als Optimalhabitate zu bezeichnen.
Die Grünland- und Ackerflächen in der Umgebung werden nicht in Anspruch genommen und bleiben erhalten. Damit stehen die Flächen auch weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung.

2.1.4 Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele

Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meeresenten und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee.
Die Vernetzung der Lebensräume an der Flensburger Förde sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden.

Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z.B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

Ziele für Vogelarten
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Punkt 2.1.2 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Küstenvögel der Ostsee wie Eider- und Bergente, Gänsesäger, Zwergseeschwalbe und Singschwan.
Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.-15.04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen für (Meeres-)enten,
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage für Eider- und Bergente,
- geeigneter Rastgebiete wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen den einzelnen Teilhabitaten im Gebiet wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan)
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwergseeschwalbe).
- von bewaldeten, störungsarmen (Steil-)Küstenabschnitten mit ausreichendem Höhlenangebot für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen.

Arten des Grünlands, der Niedermoore und Salzwiesen wie Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz, Wachtelkönig
Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen, v.a. Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland mit eingestreuten offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden (Rotschenkel, Kiebitz),
- von großflächig extensiv bewirtschaftetem und temporär überstautem Grünland auf feuchten bis frischen Standorten und Überschwemmungswiesen (Wachtelkönig)
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren (Wachtelkönig)
- offener Kulturlandschaften und der offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung bzw. weitgehend ungenutzter bzw. erst nach dem 31.7. gemähter Randstreifen, Wegraine, Ruderalflächen und frühe Brachestadien,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04.-31.08.

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn
Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger

Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger)
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn).

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler und Uhu
Erhaltung
- von störungsarmen Altholzbeständen
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (Seeadler),
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- von reich gegliederten Kulturlandschaften,
- der bekannten Brutplätze von Seeadler und Uhu,
- eines weitgehend störungsfreien Brutplatzes (Uhu: 31.01.-31.07.; Seeadler: 15.02.-31.08.).,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen (z.B. Stromleitungen, Windkrafträder) sind.

2.2 FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393)

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von etwa 60 m zum FFH-Gebiet „Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk““ (DE 1123-393).

2.2.1 Räumliche Abgrenzung

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorgelagerten Flachwassergebiete.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet (s. Karte im Anhang).

2.2.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) Von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)
   1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
   1140 Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
   1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
   1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
   1170 Riffe
   1210 Einjährige Spülsäume
   1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
   1230 Ostsee-Fels und –steilküsten mit Vegetation
   1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
   2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
   2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
   2180 Bewaldete Dünen

2190 Feuchte Dünentäler
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
4030 Trockene europäische Heiden
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230 Kalkreiche Niedermoore
9110 Hainsimsen-Buchenwald
9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentliche Eibe
9130 Waldmeister-Buchenwald
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinum betuli)
9180* Schlucht- und Hangmischwälder
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0* Moorwälder
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

1160 Kammmolch (Triturus cristatus)
1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

b) Von Bedeutung
1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von <u>besonderer Bedeutung:</u>
Die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung werden der Übersichtlichkeit halber im Anhang dargestellt.

3 BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinbergkirche verfolgt das Ziel der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes auf dem Gelände der KJR-Freizeitstätte in Neukirchen. Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ vorgesehen. Die Grünflächen werden als Grünflächen verschiedener Zweckbestimmungen (Spielwiese, Zeltwiese, Grill- und Spielwiese) dargestellt. Weiterhin werden die Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes sowie die Abfallentsorgungsstation (punktuell) dargestellt.
Die Fläche umfasst ca. 2,4 ha.
Der Flächennutzungsplan (wirksam 1975) weist lediglich den südöstlichen Bereich mit dem Hauptgebäude als Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung „Jugendheim / Jugendherberge“ aus. Alle anderen Flächenanteile sind im FNP „Fläche für die Landwirtschaft“.
Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung im Flächennutzungsplan der tatsächlichen Nutzung entsprechend angepasst werden. Eine Änderung oder Intensivierung der Nutzung ist nicht geplant.

4 BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Im Zuge der Natura2000-Vorprüfung werden Wirkfaktoren betrachtet, die relevant sind in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Flensburger Förde“ (EGV DE 1123-491) bzw. des FFH-Gebietes „Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (DE 1123-393).

Die relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden in einem Kapitel gleichzeitig mit der „Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben“ dargestellt, um Wiederholungen im Text zu vermeiden.

Vorgesehen sind folgende Ausweisungen

- Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte) (im Bereich der Gebäude)
- Grünfläche Zelten (nördlich der Gebäude)
- Grünfläche „Spielen“ im nördlichen Bereich
- Grünfläche „Spielen und Grillen“ direkt nördlich der Straße
- Grünfläche „Spielen“ im Osten
- Abfallentsorgungsstation und Stellplatzanlage im Südosten

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bauliche Maßnahmen sind nicht geplant.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Da keine Baumaßnahmen geplant sind, kommt es nicht zu baubedingten Auswirkungen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Da der Betrieb wie in der Vergangenheit fortgeführt wird und es nicht zu einer Erweiterung der Kapazitäten oder Intensivierung der Nutzung kommt, kommt es nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen.

4.4 Alternativer Standort

Die Betrachtung eines alternativen Standortes ist nicht möglich, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt.

4.5 Mindernde Maßnahmen

Es sind keine mindernden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen notwendig, da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht in Bearbeitung.

6 FAZIT

Die geplanten Ausweisungen „Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ und „Grünflächen“ verschiedener Zweckbestimmung im Rahmen der 24. F-Planänderung im Amt Steinbergkirche lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

Erläuterung:

Da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt und weder Baumaßnahmen noch eine Nutzungsintensivierung geplant sind, kommt es zu keinen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet.

Anhang

- Karte Natura2000-Vorprüfung
- Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

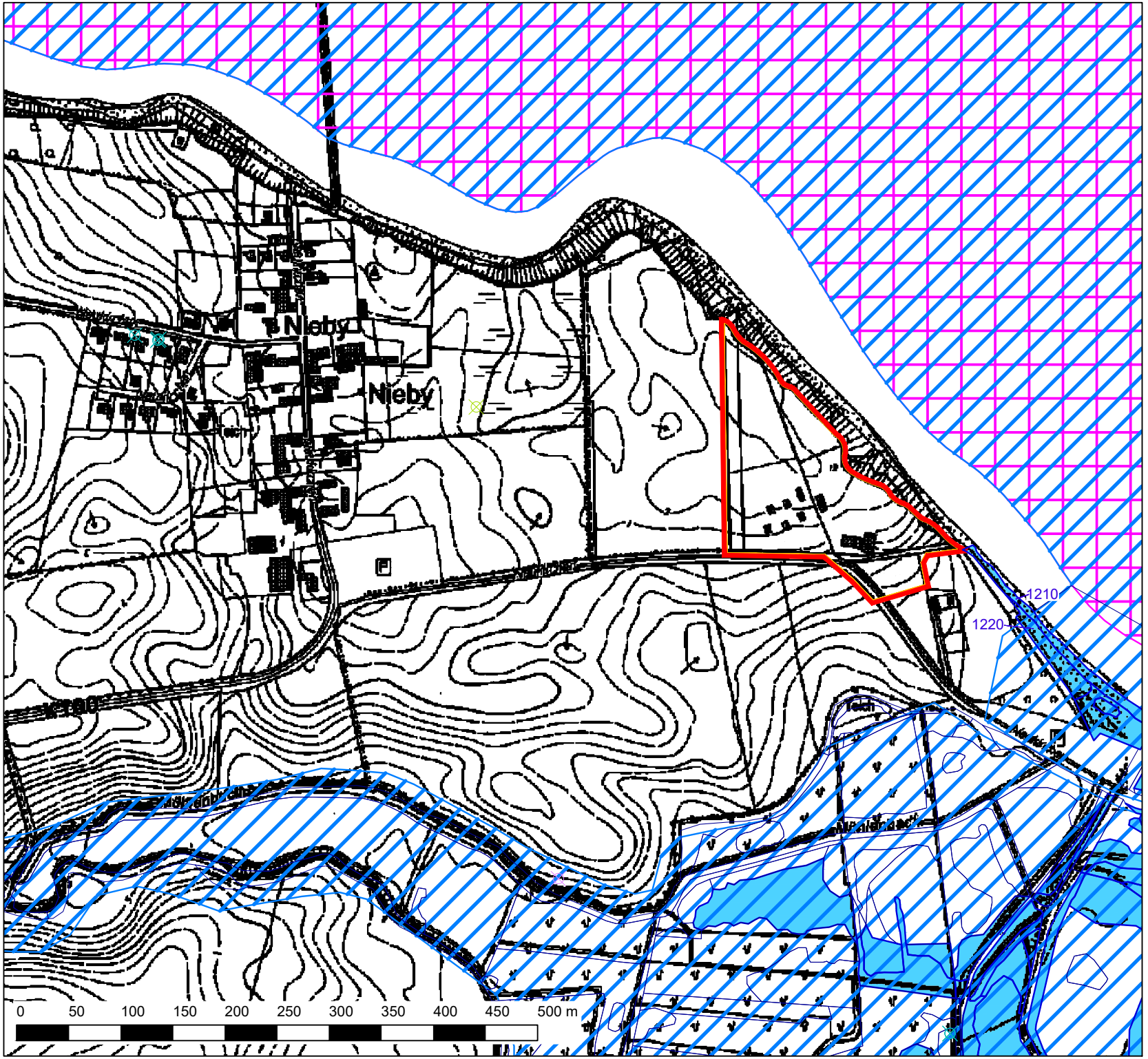

Gemeinde Neukirchen

Natura 2000 - Vorprüfung

24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

Legende

FFH Gebiet 1123-393
Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk
Stand Juni 2006,
letzte Korrektur Februar 2012

FFH - Lebensraumtypen
Stand 31.01.2014

1210 Einjährige Spülsäume
1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Vogelschutzgebiet 1123-491
Flensburger Förde
Stand: Dezember 2008

Geltungsbereich

Kartengrundlage:

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
(DTK 5)

Datengrundlage Artkataster FFH-LRT:

Mail des LLUR vom 18.03.2016

14.04.2016 M 1 : 5000

NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Schnabe 16 | 24996 Sterup | Tel.: 04637 963543

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von <u>besonderer Bedeutung</u>: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140 Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
1150* Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170 Riffe
1210 Einjährige Spülsäume
1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230 Ostsee-Fels und –Steilküsten mit Vegetation
1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea
2180 Bewaldete Dünen
2190 Feuchte Dünentäler
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
4030 Trockene europäische Heiden
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
7230 Kalkreiche Niedermoore
9110 Hainsimsen-Buchenwald
9120 Atlantischer, sauer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
9130 Waldmeister-Buchenwald

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinum betuli)
9180* Schlucht- und Hangmischwälder
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0* Moorwälder
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

1160 Kammmolch (Triturus cristatus)
1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

b) von Bedeutung:

1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.
Für die Lebensraumtypen 2150* und 9180* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,

- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- der vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

2150* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (2150*)

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen chrakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

Erhaltung

- von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald,

- zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüsch-, Vorwald- und Zerfallsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Graudünen, Heiden und Feuchtstellen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

2190 Feuchte Dünentäler

Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen chrakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- Hang- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (Calluna vulgaris) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen ,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche ,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

Erhaltung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildende Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

9130 Waldmeister-Buchenwald

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinum betuli)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Erhaltung

- naturnaher Buchen-, Eichen und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Dünen, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- eines hinreichenden Anteils an Stechpalme und Eibe im Gebiet,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken, Quellbereiche), typischen Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1160 Kammmolch (Triturus cristatus)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze, u. ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,

- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen
- bestehender Populationen.

2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

Erhaltung

- der Flensburger Förde als naturnahes Küstengewässer der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln.

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung von Behörden/TÖB und Öffentlichkeit

(Beteiligung erfolgte zum Planungsstand Vorentwurf / Juni 2013)

0. Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung wurde seinerzeit für die Planungen B-Plan Nr. 12 „Kirchenberg“ und B-Plan Nr. 13 „KJR-Freizeitstätte“ und einer - beide Bereiche umfassenden - 24. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche gemeinsam durchgeführt. Nunmehr soll die Planung begrenzt auf den Bereich des B-Planes Nr. 13 und den Teilbereich 2 aus der vormals gemeinsamen FNP-Änderung fortgeführt werden. Dementsprechend werden nachfolgend ausschließlich die das Planverfahren allgemein und die konkret diesen Bereich betreffenden Stellungnahmen beraten.

1. Öffentlichkeit (Anhörung vom 24.07.2013)

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Behörden / TÖB

Stellungnahme	Bewertung
Planverfahren insgesamt / FNP	
LLUR – Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 03.07.2013	
Keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes.	Kenntnisnahme
LLUR – Untere Forstbehörde; Schreiben vom 04.07.2013	
Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz; Schreiben vom 09.07.2013	
Das Plangebiet steht überwiegend in keinem räumlichen Zusammenhang mit den Küstenformen Strandwall, Dünen oder Steilufer und liegt auf einer topografischen Höhe oberhalb NN +3,50 m. Die Belange des Küsten- und des Hochwasserschutzes sind hier somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Hinweis auf grundsätzliches Nutzungsverbot gem. § 78 Landeswassergesetz für Flächenanteile der Plangebiete 1 und 2 des FNP, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Küstenform Steilufer liegen. *Danach ist es verboten auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf den Strandwällen sowie an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante u.a. Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen, sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern.* *Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allge-*	Kenntnisnahme; Die Grenze des Nutzungsverbots-Streifens wird in den Planzeichnungen nachrichtlich dargestellt. Der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen. Für die vorhandenen Gebäude werden bestandsbezogen Festsetzungen getroffen; die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufstellung von Anlagen ist nicht vorgesehen.

meinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.	
Hinweis auf Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Abbruch und die Änderung von baulichen Anlagen auf Küstenschutzanlagen gem. § 77 Landeswassergesetz.	Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.
Hinweis auf im Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz.	Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.
Archäologisches Landesamt; Schreiben vom 26.07.2013	
Hinweis auf im Nahbereich gelegene archäologische Denkmale. *Keine Bedenken, aber Bitte um entsprechende Beteiligung bei geplanten Eingriffen in den Boden.*	Kenntnisnahme; die archäologischen Denkmale werden entsprechend im Umweltbericht thematisiert. Der Hinweis zur Beteiligung des ALSH wird ebenfalls dort aufgenommen.
Wasser- und Bodenverband Lippingau; Schreiben vom 25.07.2013	
Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von den Planungen der Bebauungspläne Nr. 12 und 13 unmittelbar nicht betroffen. Nach mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.	Kenntnisnahme
Für den Fall einer Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau wird eine hydraulische Drosselung (Regenrückhalt) gefordert.	Kenntnisnahme; es findet keine zusätzliche Versiegelung statt.
Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.	Kenntnisnahme
Teilgeltungsbereich 2 / B-Plan Nr. 13	
Kreis Schleswig-Flensburg – Kreisentwicklung – Fachdienst Natur und Landschaft; Schreiben vom 18.07.2013	
Hinweis, dass der Errichtung einer Kleinwindkraftanlage nur zugestimmt werden kann, wenn es sich, wie zwischen UNB und dem Liegenschaftsbetreiber bereits vorabgestimmt, um eine gebäudenahe und max. 10 m hohe eingehauste vertikalachsige Turbine handelt. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu treffen. Vorausgesetzt wird, dass die noch zu der Bauleitplanung ausstehende Natura 2000 Vorprüfung diesem Aspekt nicht entgegenstehen wird. Etwaige höhere Kleinwindkraftanlagen mit Horizontalachse und sichtbaren Flügeln können an dieser Stelle im LSG Fl-Förde nicht befürwortet werden.	Kenntnisnahme Anm.: Die Errichtung einer Windkraftanlage ist nicht mehr vorgesehen und wird daher planerisch nicht mehr berücksichtigt.
Der Gewässerschutzstreifen nach § 35 LNatSchG ist in die Planungen nachrichtlich zu übernehmen. Seine Rechtswirksamkeit ist auf den „Außenbereich“ (entsprechen § 35	Der Gewässerschutzstreifen wird nachrichtlich in die Planzeichnungen übernommen.

BauGB) begrenzt. Durch die verbindliche Bauleitplanung wird eine Beurteilung nach § 30 BauGB und nicht § 35 vorgenommen. Dies gilt nicht für einfache Bebauungspläne (B 13: keine öffentliche Verkehrsfläche).	

3. Landesplanung

Landesplanerische Stellungnahme vom 10.09.2013

Planverfahren insgesamt / FNP

Beide Teile des Geltungsbereichs liegen städtebaulich isoliert im Außenbereich der Gemeinde Steinbergkirche und stehen somit im Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Danach sind die Zersiedlung der Landschaft und die Verfestigung von Streusiedlungen zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen.	Kenntnisnahme; der Standort befindet sich zwar in isolierter Lage ohne Anbindung an zusammenhängende Siedlungsbereiche, jedoch ist die Nutzung als Jugendfreizeitstätte an diesem Standort historisch gewachsen und bereits zumindest in Teilen auf FNP-Ebene auch planungsrechtlich gewürdigt. Zudem ist der Bereich im Regionalplan (Planungsraum V) u.a. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung wie auch als solches für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Nutzung besitzt eine Erholungsfunktion, sie dient dem (im öffentlichen Interesse liegenden) Gemeinwohl und bezieht letztlich ihren Reiz und ihre Wertigkeit aus dieser besonderen Lage.
In der Gesamtschau ist festzustellen, dass zum derzeitigen Verfahrensstand der Planung keine bereits von vornherein bzw. grundsätzlich entgegenstehenden Ziele der Raumordnung erkennbar sind. An den Fortgang der Planung werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen aus landesplanerischer Sicht folgende Anforderungen gestellt:	Kenntnisnahme
Die Fortsetzung des Planverfahrens bedarf zumindest der Inaussichtstellung von Genehmigungen der Fachbehörden, insbesondere bezüglich naturschutzfachlicher Belange.	Kenntnisnahme; genehmigungsbedürftige Maßnahmen sind im Plangebiet nicht vorgesehen; nach Rücksprache mit der UNB Kreis Schleswig-Flensburg ist, da es sich um die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich.
Die Festsetzungen in den B-Plänen sind im Hinblick auf die vorhandenen baulichen Anlagen bestandsorientiert hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung, des Nutzungskataloges und des Zuschnitts der Baugebiete auszugestalten.	Kenntnisnahme; die Festsetzungen des B-Planes Nr. 13 werden bestandsbezogen getroffen.
Angesichts der Außenbereichslage ist das Dauerwohnen auf das zwingend notwendige (betriebsbezogene) Maß zu beschränken.	Kenntnisnahme; die Freizeitstätte wird zwar ganzjährig betrieben, es gibt aber kein betriebsbezogenes oder sonstiges Dauerwohnen auf dem Gelände.
Prüfung, ob für die von der Kirche und vom Kreisjugendring genutzten Flächen Gemeinbedarfsdarstellungen bzw. -festsetzungen (statt Sondergebiet) geeigneter sind (stärkere Rechtfertigung baulicher Verfestigung im Außenbereich).	Kenntnisnahme und Beachtung; es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Jugendfreizeitstätte)“ dargestellt und festgesetzt.